

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1979	Nummer 62
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	16. 11. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung	737

1110

**Bekanntmachung
der Neufassung der Landeswahlordnung
Vom 16. November 1979**

Aufgrund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88) und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel II der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. November 1979 (GV. NW. S. 678) wird nachstehend der Wortlaut der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1974 (GV. NW. S. 813), wie er sich aus der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. November 1979 ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. November 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

Landeswahlordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979

Übersicht

Abschnitt I: Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz
- § 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 Wahlscheinantrag
- § 4 Ausstellung des Wahlscheines
- § 5 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 6 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines
- § 7 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

Abschnitt II: Wahlvorbereitung

- § 8 Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen
- § 9 Aufgaben des Kreiswahlleiters
- § 10 Aufgaben des Gemeindedirektors
- § 11 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse
- § 12 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 13 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 14 Form des Wählerverzeichnisses
- § 15 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 16 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 17 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 18 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis
- § 19 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 20 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 21 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 22 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 23 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 24 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 25 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 26 Landesreservelisten
- § 27 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 28 Nachwahlen
- § 29 Wiederholungswahlen

Abschnitt IV: Durchführung der Wahl

- § 30 Wahlbekanntmachung
- § 31 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 32 Wahlzelle, Wahlurne
- § 33 Wahlstisch
- § 34 Öffentlichkeit der Wahl
- § 35 Ordnung im Wahlraum
- § 36 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 37 Stimmabgabe
- § 38 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 39 Stimmabgabe mit Wahlschein

- § 40 Schluß der Wahlhandlung
- § 41 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- § 42 Zählung der Wähler
- § 43 Ungültige Stimmen
- § 44 Zählung der Stimmen
- § 45 Wahl Niederschrift
- § 46 Schnellmeldungen
- § 47 Abschluß des Wahlgeschäfts
- § 48 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 49 Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
- § 50 Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 51 Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten
- § 52 Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land
- § 53 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Abschnitt V: Briefwahl

- § 54 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 55 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 56 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 57 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses
- § 58 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Abschnitt VI: Besondere Regelungen der Stimmabgabe

- 1. Stimmabgabe in Klöstern
- § 59
- 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten
- § 60 Stimmbezirke
- § 61 Wahlvorstand
- § 62 Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe
- § 63 Wahlhandlung
- § 64 Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
- 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten
- § 65
- 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
- § 66

Abschnitt VII: Schlußvorschriften

- § 67 Vordrucke
- § 68 Wahlstatistik
- § 69 Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
- § 70 Kosten
- § 71 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 72 Öffentliche Bekanntmachung
- § 73 Stimmzählgeräte
- § 74 Verbundene Landtags- und Kommunalwahlen

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht in der Gemeinde ausüben will, in der er seine Hauptwohnung hat (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), kann sein Wahlrecht in einer anderen Gemeinde durch Erklärung begründen, die er gegenüber der Meldebehörde der Hauptwohnung abgibt. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben. Wird die Erklärung nach dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) abgegeben, so gilt sie als Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis; wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so gilt sie als Einspruch (§ 17 des Gesetzes, § 18).

(2) Die Gemeinde der Hauptwohnung streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung; diese trägt den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis ein.

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 3

Wahlscheinantrag

(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 36 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 4

Ausstellung des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 6,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7, auf dem die vollständige Anschrift des Gemeindedirektors, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Nummer des dazugehörigen Wahlscheines angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in den Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen (§ 31 Buchstabe a).

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten (§ 7) sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 66).

§ 5

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 6

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

§ 7

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

(1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

- a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 60),
- b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 59, 64, 65),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl,

- a) die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
- b) die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8

Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen

(1) Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Kreise, mehrere kreisfreie Städte oder Kreise und kreisfreie Städte und können sich die beteiligten Vertretungen über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses nicht einigen, so sind die Stellen der Beisitzer im Kreiswahlausschuß nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 zu besetzen.

(2) Auf jede Partei und Wählergruppe entfallen so viele Sitze, wie ihr im Verhältnis der im Wahlkreis für sie bei der letzten Wahl zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte, im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Rat der kreisangehörigen Gemeinde, abgegebenen gültigen Stimmen zustehen. Der Kreiswahlleiter stellt hiernach die auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze fest.

(3) Die Vertreter derselben Partei oder derselben Wählergruppe in den Vertretungen der zum Wahlkreis gehörenden Kreise und kreisfreien Städte bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die in den Kreiswahlausschuß zu entsendenden Beisitzer. Sie sollen bei der Aufteilung der Sitze den bevölkerungsmäßigen Anteil der zum Wahlkreis gehörenden Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben des Kreiswahlleiters

(1) Der Kreiswahlleiter führt den Vorsitz im Kreiswahlausschuß. Er ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeswahlleiters, des Landeswahlausschusses, des Kreiswahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Die Gemeinde- und Kreisverwaltungen haben nach den Weisungen des Kreiswahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Bezirks zu sorgen.

(2) Dem Kreiswahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Wahlzeit in den einzelnen Stimmbezirken abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- b) die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekanntzugeben (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- c) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 21), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- d) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 24 und 25),
- e) die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 28 Abs. 1 Satz 1),
- f) die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und ihre Verwendung zu überwachen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 und 3),
- g) alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit eines Wahlscheines zu unterrichten (§ 4 Abs. 6 Satz 3),
- h) bei Stimmengleichheit im Wahlkreis das Los zu ziehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
- i) das Ergebnis im Wahlkreis bekanntzugeben (§ 34 des Gesetzes, § 50),
- k) den im Wahlkreis Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes, § 49).

§ 10

Aufgaben des Gemeindedirektors

Der Gemeindedirektor trägt nach den Weisungen des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters die Verantwortung für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb der Gemeinde. Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
- b) für Kranken- und Pflegeanstalten bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber zu bilden (§ 60 Satz 1),
- c) die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes zu berufen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes, § 12 Abs. 1, § 56),
- d) die Wahlbriefe entgegenzunehmen und aufzubewahren sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses vorzubereiten und zu überwachen (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 57, 58),
- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übergeben sowie die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 13 bis 20),
- f) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 3 Abs. 4, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 4 und 6),

- g) bei der Beschaffung von Wahlscheinen für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei mitzuwirken (§ 7),
- h) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 22 Abs. 3 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b, § 26 Abs. 2),
- i) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 1 und 2),
- k) Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Kreiswahlleiter zu übersenden (§ 30 Abs. 3),
- l) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 59, 62 Abs. 2 und 3, §§ 64, 65 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 1).

§ 11

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden. Die Namen der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Kreiswahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für Verdienstausschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Vorschriften entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Landtagsausschüsse gelten.

§ 12

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor dem Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(4) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(6) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch die Wahrnehmung ihres Amtes am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

§ 13

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 69 Abs. 2 fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 68).

§ 14

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 15

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die an dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, bei der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.

(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Wird der Antragsteller in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.

§ 16

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
- g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 4 Abs. 4 Satz 1).

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gemäß Anlage 2 beizufügen.

§ 17

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß auf Verlangen des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird,
- c) daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes, § 18),
- d) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- e) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde liegt,
- f) wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 55).

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

(5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses insbesondere durch an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Gemeindedirektor auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen. Solche Auszüge und Abschriften dürfen das Geburtsdatum nicht enthalten; die Gruppe der Erst- und Jungwähler kann jedoch besonders ausgewiesen werden. Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, -platten, Lochkarten, -streifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, worauf bei der Herausgabe hinzuweisen ist.

§ 18

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Absatz 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 19

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- a) auf Grund einer Erklärung gemäß § 1,
- b) auf Antrag von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis vor der Auslegung anmelden (§ 15 Abs. 3),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offener Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Im Falle der Berichtigung offener Unrichtigkeiten findet § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 20

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, § 19 Abs. 1 Buchstabe d) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 36 Abs. 2) handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte, bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 31 Buchstabe a).

§ 21

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- b) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen;
- c) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 67 Abs. 1).

§ 22

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a eingereicht werden. Er muß enthalten

- a) den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muß von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchstabe c und d gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Familiennamen des Bewerbers.

(3) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,

c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein.

(5) Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, haben außerdem einzureichen

a) den Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,

b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung.

(6) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 23

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 18 des Gesetzes ordnungsmäßig einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen.

(3) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(4) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(5) Der Kreiswahlleiter hat dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 24

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 angefertigt.

(4) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter kann telegrafisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden, übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Anlagen und mit seiner Stellungnahme und verfahrt nach seinen Weisungen. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter.

§ 25

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 22 Abs. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Angaben bekannt.

§ 26

Landesreservelisten

(1) Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b eingereicht werden. Sie muß enthalten

- a) den Namen der Partei, die die Landesreserveliste einreicht,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Für die Unterzeichnung der Landesreserveliste gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei anzugeben. Der Landesreserveliste sind für die betreffende Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 22 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 9 b, die Versicherungen an Eides Statt (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) sollen nach dem Muster der Anlage 10 b gefertigt sein. § 22 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b abzugeben. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landesreservelisten, die Vorprüfung durch den Landeswahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 21, 23, 24 Abs. 1 bis 3 und § 25 entsprechend.

§ 27

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die sich aus § 24 Satz 3 des Gesetzes ergebende Reihenfolge der Parteien mit. Der Kreiswahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(3) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 5 entsprechen; sie werden vom Gemeindedirektor beschafft.

(5) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 7 maßgebend. Sie sollen 12,0 × 17,6 cm groß und müssen hellrot sein.

III. Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 28

Nachwahlen

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages vor dem Wahltag, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 18 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird

- a) mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- b) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
- c) in den für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Wahlräumen und
- d) vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Gemeindedirektor eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 29

Wiederholungswahlen

(1) Ist nur das Wahlergebnis einzelner Stimmbezirke für ungültig erklärt worden, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl in denselben Stimmbezirken wiederholt werden.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

IV. Durchführung der Wahl

§ 30

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

- a) eine Aufzählung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 60 genannten, ihre Zugehörigkeit zum Wahlkreis sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- d) daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und daß deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäftes die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- e) daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 43 angegebenen Gründen ungültig sind,
- f) in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- g) die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches.

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlkreiszugehörigkeit sowie der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein amtlicher Stimmzettel beizufügen.

(3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

§ 31

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, gegebenenfalls eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinnachweises (§ 4 Abs. 5 Satz 4),
- b) Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahl Niederschrift gemäß Anlage 18,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- g) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 47 Abs. 1).

§ 32

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

(2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen durchschnittlichen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

§ 33

Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 34

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 35

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 36

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Nach der Eröffnung trägt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls auf Grund des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 31 Buchstabe a) Wahlscheinvermerke in das Wählerverzeichnis ein und berichtet den Abschluß des Wählerverzeichnisses. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 3 Abs. 1 Satz 3, verfährt er entsprechend Satz 1.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 37

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über

seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 3 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers un geöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(2) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 5) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 38), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- e) seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei dem Gemeindedirektor bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 38

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

§ 39

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 40

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Als dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 41

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen

- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) der für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 42

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahlstisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 43

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 5 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 44

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Bewerber und behalten die so gebildeten Stapel unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach Absatz 2 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlumschlag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig“, die Wahlumschläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelstapeln der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 45 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

(5) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 45

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen

- a) die durch Beschluß nach § 44 Abs. 4 für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 44 Abs. 4 Satz 2), sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen,

- c) Die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 39 beschlossen hat,
- d) die leer abgegebenen Wahlumschläge.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchnummerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften ohne die Anlagen nach Absatz 2 unverzüglich dem Kreiswahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl innerhalb der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 21; § 47 Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 46

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 20 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- a) Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- b) Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mit.

§ 47

Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- b) die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind (§ 45 Abs. 2 Buchstabe a und c), je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 71). Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.

§ 48

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und § 58 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 4 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 21 zusammen.

(2) Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes),
- b) die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Die Losziehung bei Stimmgleichheit (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellung nach Satz 1 Buchstabe d in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

(4) Nach dem Muster der Anlage 22 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Landeswahlleiter vorzulegen.

§ 49

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- d) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstaben a mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags, erworben wird.

§ 50

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter gibt das vom Kreiswahlausschuß festgestellte Wahlergebnis mit den in § 48 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

§ 51

Feststellung des Ergebnisses der Wahl
aus den Landesreservelisten

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Landeswahlleiter stellt das endgültige Ergebnis im Lande, nach Wahlkreisen getrennt, unter entsprechender Anwendung des Musters der Anlage 21 zusammen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der im Land für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) welche Parteien mindestens 5% der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Landesreservelisten teilnehmen,
- e) wieviel Sitze den Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landesreservelisten gewählt sind (§ 33 Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 22 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(4) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landesreservelistenbewerber in entsprechender Anwendung des § 49.

§ 52

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter gibt die von den Kreiswahlausschüssen in den Wahlkreisen festgestellten Wahlergebnisse und das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl aus den Landesreservelisten bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 – GS. NW. S. 58 –). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 53

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Landeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 3 Satz 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen).

V. Briefwahl

§ 54

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 55 bis 58 etwas anderes bestimmt ist.

§ 55

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Gemeindedirektor.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 37 Abs. 5). Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers kennzeichnet hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

(3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindedirektors abgegeben werden.

§ 56

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Der Gemeindedirektor bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Er macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt.

§ 57

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Gemeindedirektor vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(2) Der Gemeindedirektor trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Gemeindedirektors gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

(3) Der Gemeindedirektor ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Stimmbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinnachweise (§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 4) der ihm zugeteilten Stimmbezirke. Hat der Gemeindedirektor noch Wahlscheine gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgegeben, so teilt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr, ggf. fernmündlich, dem Briefwahlvorsteher mit, der sie in den Nachweisen nachträgt.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Gemeindedirektor angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Gemeindedirektor versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 58

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt. Ist der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet und wird durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt, daß das Wahlscheinverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, so ist er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen; die Nachtragung ist entsprechend zu vermerken.

(3) Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.

(4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 41 Abs. 1 Buchstabe b bis e bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Der Briefwahlvorstand nimmt eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 auf; § 44 Abs. 5, § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden Anwendung. Der Briefwahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 47 Abs. 1 und übergibt sie dem Gemeindedirektor, der sie verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten.

(5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Gemeindedirektor in die Schnellmeldung für die Gemeinde (§ 46 Abs. 1) übernommen.

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Ermittlung des Wahlergebnisses überwiesen.

VI. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 59

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe im Kloster auch außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(3) § 60 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 60

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Zahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

§ 61

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 62

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

§ 63

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 64

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 59 regeln.

3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

§ 65

(1) In Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 66

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl-niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VII. Schlußvorschriften

§ 67

Vordrucke

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge (Anlage 11a), Unterschriftenlisten (Anlage 14a), Zustimmungserklärungen (Anlage 12a), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13), Niederschriften über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 9a) und Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10a) für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge sowie die Vordrucke für die Landesreservelisten (Anlage 11b), Unterschriftenlisten (Anlage 14b), Zustimmungserklärungen (Anlage 12b), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13), Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 9b) und Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10b) für die Listenwahl. Er beschafft außerdem die Vordrucke für die Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter nach § 46 Abs. 3.

(3) Der Gemeindedirektor beschafft die für die Gemeinde und für die Stimmbezirke erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.

(4) Die Vordrucke sind kostenfrei abzugeben.

§ 68

Wahlstatistik

(1) In den vom Landeswahlleiter ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Landeswahlleiter festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Landeswahlleiter angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bevölkerungszahl gemäß Satz 1 richtet sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden.

§ 69

Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

(1) Die Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. In diesem Fall ist bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist.

(3) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(4) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 70

Kosten

Die Kosten der Kreiswahlleiter können durch einen vom Innenminister festgesetzten Betrag je Wahlberechtigten des Wahlkreises erstattet werden.

§ 71

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum 60. Tage vor der Wahl des neuen Landtags aufzubewahren. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Wahlunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 früher vernichtet werden können, soweit sie nicht für ein schwebendes Verfahren von Bedeutung sein können.

§ 72

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Beschluß der Landesregierung über die Festsetzung des Wahltages (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörden des Kreiswahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.

(4) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 3 veröffentlicht werden, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(5) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, daß der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

(6) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 3) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 4), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

§ 73

Stimmzählgeräte

Werden Stimmzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmzählgerät und Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

§ 74

Verbundene Landtags- und Kommunalwahlen

Werden Landtags- und Kommunalwahlen gemeinsam durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) zu beachten.

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6) ¹⁾ ²⁾**Wahlbenachrichtigung**

zur Landtagswahl am Sonntag, dem ,
von bis Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem⁴⁾ Vordruck oder auch mündlich gestellt werden können – werden nur bis zum , 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine werden auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

.....

⁵⁾ Düsseldorf

⁵⁾ Herrn/Frau/Fräulein

Der Oberstadtdirektor

.....

Wahlraum:

.....

Schulgebäude Agnesstraße 1

.....

4000 Düsseldorf

.....

Gebühr bezahlt
beim Postamt
4000 Düsseldorf

Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an Ab-
sender zurück.

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u. a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den

Gemeindedirektor

in _____

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Landtagswahl am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familienname:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Straße, Nr., Ort)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen¹⁾] – Zutreffendes ankreuzen × –☐

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

☐

– soll an mich an folgende Anschrift:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Nr.)

(Postleitzahl)

(Ort)

geschickt werden –

☐– wird abgeholt²⁾ –

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.²⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind!

Gemeinde

Stimmbezirk

Kreis

Wahlkreis

**Bescheinigung des Gemeindedirektors
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses**

für die Landtagswahl am 19.....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbe-
nachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19..... gemäß § 30 Abs. 1 LWahlO
bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter – Karten¹⁾

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerver-
zeichnis ohne Sperrvermerk „W“
(Wahlschein)

..... Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerver-
zeichnis mit Sperrvermerk „W“
(Wahlschein)

..... Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragen

..... Personen

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

.....

Berichtigung gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 LWahlO ²⁾	Berichtigung gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 LWahlO ³⁾
..... Personen	 Personen
..... Personen	 Personen
..... Personen	 Personen
..... Personen	 Personen
.....	
den 19.....	den 19.....
.....	
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.³⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Wahlschein

Nr.

für die Landtagswahl

am 19.....

Nur gültig für den Wahlkreis

Herr / Frau / Fräulein

geboren am

wohnhaft in¹⁾

(Straße, Hausnummer, Ort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl
- teilnehmen.

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt²⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „- gemäß dem erklärten Willen des Wählers -“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers³⁾ – gekennzeichnet habe.

....., den 19.....

☒

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

²⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

☒ Hier unterschreiben!

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

A rectangular box representing the front of a ballot envelope. It contains the following text:

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

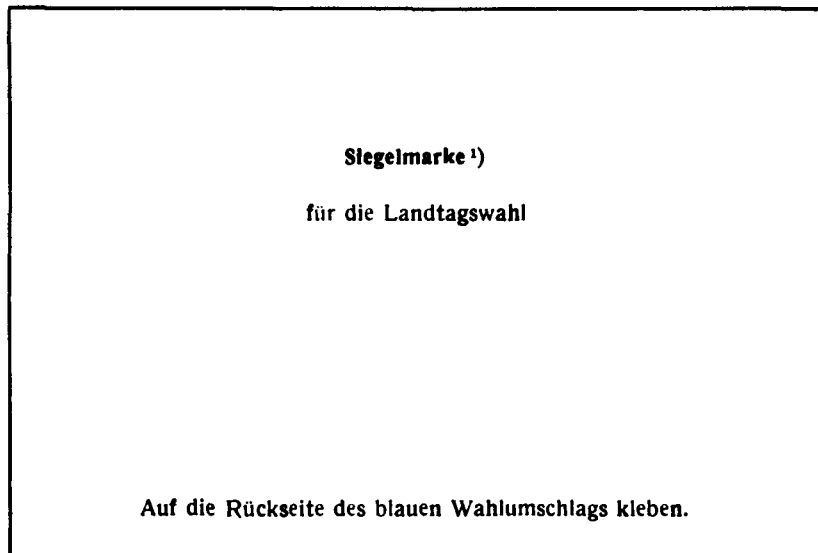
A rectangular box representing the back of a ballot envelope, with a large triangular flap pointing downwards. It contains the following text:

Nur Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.

↓

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit
der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl in
den hellroten Wahlbriefumschlag legen.



¹⁾ Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig.

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
Format: 12,0 x 17,6 cm, hellrot

Ausgabestelle:
(Gemeinde)

Wahlschein-Nr.¹⁾

Wahlbrief

An den

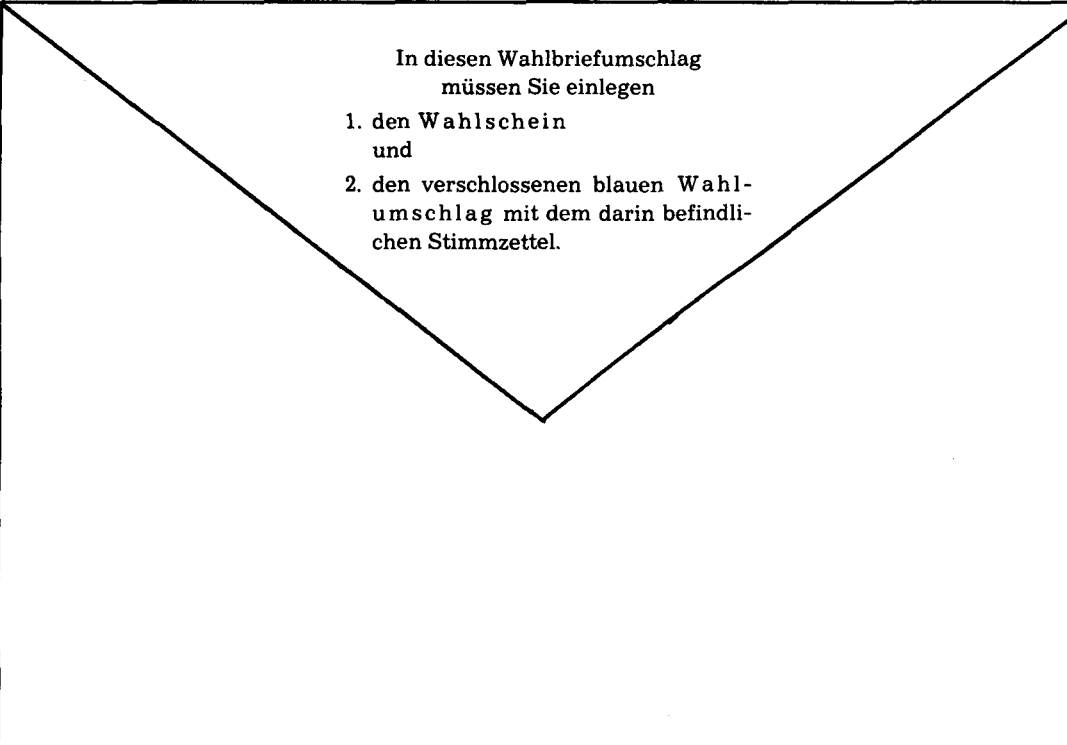
Gemeindedirektor

.....²⁾

.....³⁾

Im Bundes-
gebiet und
in Berlin-
West nicht
freimachen

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein
und
2. den verschlossenen blauen Wahl-
umschlag mit dem darin befindli-
chen Stimmzettel.

¹⁾ Auch die Angabe des Stimmbezirks ist zulässig.

²⁾ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

³⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am 19.....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den darauf angegebenen Gemeindedirektor durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Gemeindedirektor abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl

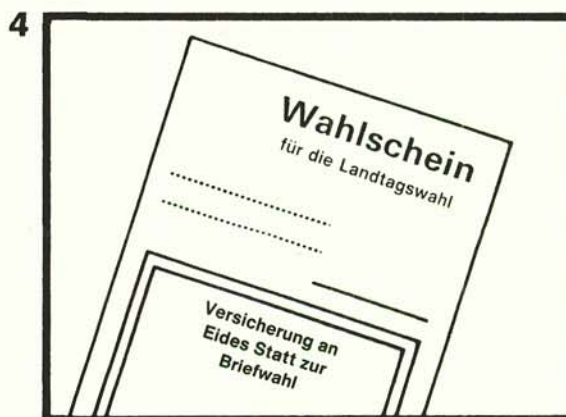
Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.



Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Gemeindedirektors abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

....., den 19.....

Niederschriftüber die Mitglieder- – Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung des Bewerbers²⁾ der/des

(Name der Partei)

für den Wahlkreis

(Nr. und Name)

zur Landtagswahl am 19.....

D

(einberufende Parteistelle)

hatte am durch zu

(Form der Einladung)

einer Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis

einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Vertreter¹⁾

auf heute Uhr nach zur Aufstellung eines Wahl-

(Ort, Versammlungsraum)

kreisbewerbers geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vertreter³⁾

(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von

(Vor- und Familienname)

Schriftführer war

(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.

2.

3.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1.	 Stimmen
2.	 Stimmen
3.	 Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	

Hiernach hatte – keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
 (Name des erfolgreichen Bewerbers)

die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang²⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1.
2.
(Familiennamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1.	 Stimmen
2.	 Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	

Hiernach ist als Bewerber gewählt:
 (Familiennamen, Vorname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht³⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Die Versammlung beauftragte
 (2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁶⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
 (Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
 (Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 23 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

⁶⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben

....., den 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- – Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste der/des

.....
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am 19.....

D
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch zu
(Form der Einladung)

einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande
einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter¹⁾

auf heute Uhr nach
(Ort, Versammlungsraum)

zur Aufstellung einer Landesreserveliste geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vertreter²⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer war
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind,
 2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
 3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer³⁾
-
-

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesreserveliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind⁴⁾:

1.
2.
(Familienname, Vorname, Wohnort)
3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹⁾.

Die Versammlung beauftragte ,
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁵⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

⁵⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10 b abzugeben.

Versicherung an Eides Statt¹⁾

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

an Eides Statt, daß die Mitglieder- – Vertreter-Versammlung²⁾

der/des im Wahlkreis
(Name der Partei)

am 19..... in
(Ort)

in geheimer Abstimmung

.....
(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Landtagswahl im Wahlkreis

..... gewählt hat.
(Nr. und Name)

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer

.....

.....

.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....

.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Versicherung an Eides Statt¹⁾

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen an Eides Statt, daß in der Mitglieder- – Vertreter-Versammlung²⁾ der/des

.....
(Name der Partei)

am 19..... in
(Ort)

die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste zur Landtagswahl in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer

.....
.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

An den
Kreiswahlleiter

in

I. Kreiswahlvorschlag

der/des
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Vorname)

Beruf

geboren am in

Wohnung und Wohnort (mit Postleitzahl)

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung des Bewerbers nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes / von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen¹⁾ ²⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften³⁾,
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist³⁾,
- f) folgende Nachweise der Partei⁴⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁵⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden ist.

....., den 19.....

.....
[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder⁶⁾ Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten⁷⁾]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ In den Fällen des § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.

³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁴⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁵⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht sind.

⁷⁾ Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 14a LWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der Partei)

als Bewerber benannt.²⁾

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau – Fräulein
(Familienname, Vorname)

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

An den
Landeswahlleiter
in Düsseldorf

I. Wahlvorschlag für die Landesreserveliste

der/des
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19.....

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 26 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnung, Postleitzahl und Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

2. Vertrauensmann für die Landesreserveliste ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der Landesreserveliste sind Anlagen¹⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber²⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO beizubringen,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften³⁾,
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.
- f) folgende Nachweise der Partei³⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁴⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die Nachweise gemäß aa bis cc dem Landesausschuß erbracht worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Landesleitung der Partei)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

²⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 14 b LWahlO zu erbringen.

⁴⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zur Landesreserveliste der
 (Name der Partei)

..... für die Landtagswahl am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Landesreserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Kreiswahlvorschlag als Bewerber benannt:	
				Partei ²⁾	Wahlkreis
1	2	3	4	5	6
usw.					

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19..... im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der

.....
(Name der Partei)

als Bewerber benannt.²⁾

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste der/des

.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19..... zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei)

im Wahlkreis benannt.²⁾

.....
(Nr. und Name)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf der Landesreserveliste (Anlage 11 b LWahlO) abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Landtagswahl am 19.....

Herr – Frau – Fräulein
(Familienname, Vorname)geboren am²⁾ in

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11 a LWahlO) erteilt werden.

²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Kreiswahlleiter

.....

**Unterschriftenliste
für einen Kreiswahlvorschlag**

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der/des

(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem

(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis

(Nr. und Name)

benannt ist.

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾ ³⁾

Die unter Nr.
dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes), sind im Wahlkreis wahlberechtigt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.²⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.³⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags muß im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter

.....

Unterschriftenliste für eine Landesreserveliste

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesreserveliste der/des

.....
(Name der Partei)

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und hand- schriftliche Unterschrift ²⁾
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

²⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

³⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 15
Zu § 22 Abs. 3 Buchstabe c,
§ 26 Abs. 2 LWahlO

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}

für die Landtagswahl am 19.....

Herr – Frau – Fräulein geboren am

wohnhaft in -Str. Nr.

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

....., den 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 19..... im

Wahlkreis
(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

4. als Beisitzer

5. als Beisitzer

6. als Beisitzer

7. als Beisitzer

(Vor-, Familienname)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich – fernmündlich –¹⁾ geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1. eingegangen am 19..... Uhr

2. eingegangen am 19..... Uhr

3. eingegangen am 19..... Uhr

usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge –¹⁾ verspätet eingegangen ist – sind:

1. eingegangen am 19..... Uhr

2. eingegangen am 19..... Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.¹⁾

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,
 - bb) über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung und der Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes.
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei oder Kennwort
1	 (Familiename, Vorname) (Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
2		
usw.		

VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾ Die Sitzung war öffentlich.

IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	Die Beisitzer
.....	1.
Der Kreiswahlleiter	2.
.....	3.
Der Schriftführer	4.
	5.
	6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis
(Nr. und Name)Nur **einen** Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme **ungültig**.Hier
ankreuzen

1 ¹⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf Wilhelmplatz 4	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☐
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Düsseldorf Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei F.D.P.	☐
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Düsseldorf Hermannstr. 11	Parteilos ²⁾	☐
5			☐
6			☐

¹⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gem. § 24 Satz 3 erster Halbsatz LWahlG wird vom Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mitgeteilt, sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

²⁾ Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist über der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort anzugeben.

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

Kreis

Wahlkreis

Wahniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)**I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl**

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

(Vor- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum – Nebenräume – hergerichtet, der – die – nur vom Wahlraum aus betretbar war – waren, und dessen – deren – Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine¹⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 3 und 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII. Von 18 Uhr – Von Uhr Minuten –²⁾ ¹⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B).

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B1)

b) + c) zusammen Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. – Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahl-niederschrift beigelegt.

Gleichfalls verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigelegt, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ⁴⁾	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B Wähler insgesamt (Nr. VIIIA)	
B1 Darunter Wähler mit Wahrschein (Nr. VIIIC)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr. Familienname, Vorname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.	
2.	
usw.	
(laut Stimmzettel)	
zusammen	
	

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

☐

³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐

³⁾ berichtigt⁵⁾.

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an
übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder¹⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

.....

Der stellvertretende Wahlvorsteher

.....

Der Schriftführer

.....

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

.....

.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

1. diese Wahl Niederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am, .. Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Gemeinde

Briefwahlvorstand Nr.

Kreis

Wahlkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

(Vor- und Familiennamen)

II. Die Ermittlungsverhandlung wurde um Uhr damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Gemeindedirektor Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden waren, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß der Wahlscheinnachweis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinnachweis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend numeriert und

verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 behandelt. Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend numeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahl Niederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B, zugleich B1).

b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen
Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte – nicht – überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....
.....
.....

VII. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt VIII. „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und die Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel für ungültig erklärt und

..... leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen

..... ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen

bis);

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VIII unter Kennziffer D mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 4 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Wahlniederschrift beigelegt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer²⁾

B
(zugleich B1) Zahl der Wähler (Nr. VIa)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname der Bewerber, Partei	Stimmen
-----	--	---------

1.		
----	-------	-------

2.		
----	-------	-------

usw.	 (laut Stimmzettel)	
------	-----------------------------	-------

Zusammen	
----------	-------

IX. Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)
.....
.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt VII) wiederholt. Das in Abschnitt VIII enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ ¹⁾ berichtigt³⁾.

X. Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –⁴⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder⁴⁾. Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)
.....
.....

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahl Niederschrift beige-fügt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beige-fügt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

1. diese Wahl Niederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am , Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

³⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt VIII mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmbezirk Nr.¹⁾Briefwahlvorstand Nr.¹⁾Gemeinde¹⁾

Wahlkreis

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl

am 19.....

An den

.....

inKennziffer²⁾A1 + A2 Wahlberechtigte³⁾

B Wähler

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

	Partei oder Kennwort	Stimmenzahl
1.		
2.		
	(usw. laut Stimmzettel)	

Zusammen

Als gewählt gelten kann der Bewerber⁴⁾.....
(Partei oder Kennwort).....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden)

.....

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 18 LWahlO), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahlniederschrift (Anlage 19 LWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 21 LWahlO.³⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.⁴⁾ Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 21Zu § 45 Abs. 3 Satz 2,
§ 48 Abs. 1 LWahlO**Landtagswahl**

Gemeinde

am 19.....

Kreis

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Wahlkreis

Lfd. Nr.	Stimmbezirk-Nr. - Briefwahlergebnis - Gemeinde - Wahlkreis	Wahlberechtigte				Wähler		Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/parteilosen Bewerber			
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ¹⁾	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	insge- samt B	da- runter mit Wahl- schein B ₁	ungültig C	gültig D	1	2	3	4
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)										
		A ₁	A ₂	A ₃	A	B	B ₁	C	D	1	2	3	4

¹⁾ Nur vom Gemeindedirektor bei der Zusammenstellung nach § 45 Abs. 3 Satz 2 LWahlO auszufüllen.

Wahlkreis

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis**

....., den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis trat heute, am 19.....

(Nr. und Name)

nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

4. als Beisitzer

5. als Beisitzer

6. als Beisitzer

7. als Beisitzer

(Vor- und Familienname)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und
(Zahl)

Briefwahlvorstände des Wahlkreises und in die als Anlage beigelegte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....

.....

.....

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹⁾:

.....

.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennziffer²⁾)

A	Wahlberechtigte	
B	Wähler	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber	Stimmen
1.		
2.		
3. (usw. laut Stimmzettel)		

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegte Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen und Gemeinden vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

IV. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

.....	1.
.....	2.
.....	3.
Der Schriftführer	4.
.....	5.
.....	6.

– GV. NW. 1979 S. 737.

¹⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

²⁾ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 21 LWahlO.

Einzelpreis dieser Nummer 11,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf